



Hinweise für die Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen

Inhalt.....	Seite
Zulassung als Haushaltshilfe.....	1
Dauer der Beschäftigung.....	1
Versicherungspflicht	1
Arbeits-/Lohnbedingungen	2
Bemessungsgrundlage für die zu entrichtenden Beiträge	2
Beiträge	2
Beitragstragung	3
Zuständige Krankenkasse	3
Betriebsnummer	3
Anmeldung zur Sozialversicherung.....	3
Weitere Informationen	4

Zulassung als Haushaltshilfe

Die Zulassung als Haushaltshilfe zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen erfolgt zur Übernahme hauswirtschaftlicher Tätigkeiten und notwendiger pflegerischer Alltagshilfen. Notwendige pflegerische Haushaltshilfen sind einfache Tätigkeiten zur Unterstützung von Pflegebedürftigen insbesondere bei folgenden Alltagshandlungen:

- An- und Auskleiden
- Aufstehen und Zu-Bett-Gehen
- Baden
- Duschen
- Essen
- Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung
- Haarpflege
- Hautpflege
- Mundpflege
- Nagelpflege
- Rasieren
- Toilettengang
- Trinken
- Waschen
- Zahnpflege

Dauer der Beschäftigung

Eine Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, wenn die Haushaltshilfe auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden ist. Die Beschäftigung kann in solchen Fällen bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeübt werden.

Versicherungspflicht

Die ausländischen Haushaltshilfen sind während ihrer Tätigkeit im Haushalt der Pflegebedürftigen gegen Arbeitsentgelt beschäftigt. Sie unterliegen während dieser Beschäftigung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.



Arbeits-/Lohnbedingungen

Die wöchentliche Arbeitszeit muss der tariflichen oder üblichen Vollzeitstundenzahl entsprechen. Das zu zahlende Gehalt muss konkret benannt werden und dem einschlägigen Tarifvertrag entsprechen oder ortsüblich sein. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber für eine angemessene Unterkunft zu sorgen.

Bemessungsgrundlage für die zu entrichtenden Beiträge

Grundlage für die zu entrichtenden Beiträge ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das für die Beschäftigung als Haushaltshilfe gezahlt wird. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören auch die Aufwendungen für freie Unterkunft und Verpflegung. Die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Unterkunft und Verpflegung sind mit den Werten der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu berücksichtigen.

Danach sind für das Jahr 2012 folgende Werte anzusetzen:

• für freie Verpflegung

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung Insgesamt
Arbeitnehmer einschließlich Jugendliche u. Auszubildende	mtl.	47,00 €	86,00 €	86,00 €	219,00 €
	ktgl.	1,57 €	2,87 €	2,87 €	7,30 €

• für freie Unterkunft

Unterkunft belegt mit		alte und neue Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin	
		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt
1 Beschäftigten	mtl.	212,00 €	180,20 €
	ktgl.	7,07 €	6,01 €

Der Höchstwert für freie Unterkunft und Verpflegung für das Jahr 2012 liegt demnach bei monatlich 431,00 €, der für die Aufnahme der Haushaltshilfe in den Arbeitgeberhaushalt bei monatlich 399,20 €

Beiträge

Für das Jahr 2012 gelten folgende Beitragssätze:

Krankenversicherung:	15,5 % *)
Pflegeversicherung:	1,95 %
Rentenversicherung:	19,6 %
Arbeitslosenversicherung:	3,0 %

*) einschließlich des vom **Arbeitnehmer allein** zu tragenden Beitrages in Höhe von 0,9 %



Daneben ist bei Kinderlosigkeit ein Beitragszuschlag in der sozialen Pflegeversicherung von 0,25 % zu zahlen.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (er setzt sich aus den Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und ggf. dem Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zusammen) ist an die zuständige Einzugsstelle (= Krankenkasse) zu entrichten. Der Beitrag zur Unfallversicherung wird vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung erhoben.

Beitragstragung

Die Versicherungspflicht der Haushaltshilfe richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die Sozialversicherungsbeiträge sind grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen. Das gilt nicht für den möglichen zusätzlichen Beitrag in der Krankenversicherung und ggf. für den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung; sie sind von der Haushaltshilfe alleine zu tragen.

Der Arbeitgeber hat das Recht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers von dessen Vergütung einzubehalten. Er ist als Beitragsschuldner aber verpflichtet, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (einschließlich des vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitrags in der Krankenversicherung und ggf. des Beitragszuschlags zur Pflegeversicherung) an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle zu zahlen.

Zuständige Krankenkasse

Die Versicherungspflichtige kann zwischen verschiedenen Krankenkassen wählen. Die Versicherungspflichtige ist dann Mitglied der von ihr gewählten Krankenkasse, soweit nicht Besonderheiten dem entgegenstehen. Die Krankenkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. Dabei kann zwischen folgenden Krankenkassen gewählt werden:

- der Allgemeine Ortskrankenkasse des Beschäftigungs- oder Wohnorts,
- der Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Beschäftigungs- oder Wohnort erstreckt oder
- einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse das vorsieht.

Betriebsnummer

Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden pflichtversicherten Beschäftigten eine Meldung zu erstatten. Die Meldung enthält für jeden Beschäftigten u.a. die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes. Wurde die für eine Meldung notwendige Betriebsnummer einem Betrieb noch nicht zugeteilt, hat der Arbeitgeber die Betriebsnummer beim Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit (Sitz in Saarbrücken) zu beantragen. Die Vergabe der Betriebsnummer sowie die Erfassung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten erfolgt durch den BNS.

Telefonisch ist der BNS zu erreichen unter der Service-Nummer 01801-664466 (3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; Mobilfunkpreise höchstens 42 Cent je Minute).

Anmeldung zur Sozialversicherung

Melderechtliche Besonderheiten bestehen für beschäftigte Haushaltshilfen nicht. Es gelten die allgemeinen Regelungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in Verbindung mit den Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung in der jeweils gültigen Fassung.



Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle jeden versicherungspflichtigen Beschäftigten innerhalb von 2 Wochen anzumelden. Der Tätigkeitsschlüssel 2010 ist 9-stellig und beinhaltet Daten zur Tätigkeit, der Schul- und Ausbildung sowie zur Vertragsform des Beschäftigten. Der Tätigkeitsschlüssels 2010 kann auch direkt im Internet über den „Tätigkeitsschlüssels 2010-Online“ (www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > bei Suche „Schlüsselverzeichnis“ eingeben > Schlüsselverzeichnis 2010 > Tätigkeitsschlüssel 2010 online ermitteln) ermittelt werden.

Die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung hat durch den Arbeitgeber binnen einer Woche nach Arbeitsaufnahme bei dem zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger zu erfolgen (<http://www.dguv.de/inhalt/BGuUK/unfallkassen/index.jsp>).

Weitere Informationen

Hinweise für Arbeitgeber gibt das „Merkblatt zur Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland“. Das Merkblatt ist im Internet unter www.zav.de > Arbeitsmarktzulassung > Informationen für Arbeitgeber > Haushaltshilfen abrufbar. Es kann auch bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, Telefon 0228-713-1414 (Hotline) angefordert werden.

Dieses Hinweisblatt ist eine Broschüre, die der allgemeinen Information dient. Es kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Für weitere Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit oder die ZAV gerne zur Verfügung.